

1820. Baulinien. A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich legt mit Eingabe vom 17. August 1906 folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor:

a) Zurlindenstraße von der Manessestraße bis zur Birmensdorferstraße. Erweiterung des Baulinienabstandes durch Zurücklegung der nordöstlichen Baulinie von der Manessestraße bis zur Erlachstraße auf 22 m und von der Gotthelfstraße bis zur Birmensdorferstraße auf 20 m.

b) Verlängerte Westendstraße von der Ringstraße bis zur Albisriederstraße. Baulinien mit 20 m Abstand und Niveaulinie.

c) Gutstraße von der Albisriederstraße bis zur projektierten Fellenbergstraße. Baulinien mit 20 m Abstand und Niveaulinie.

B. Die Festsetzung der Vorlagen erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 9. Juni 1906 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 60 vom 27. Juli 1906.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. August 1906 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Zurlindenstraße wird in neuerer Zeit, als zukünftiger Verbindung zwischen dem Güterbahnhof und der Brandschenke, eine größere Bedeutung beigemessen, als dies bei der früheren Festsetzung der Baulinien auf dieser Strecke in den Jahren 1876 und 1891 der Fall war, und zwar mit Recht.

Die Erweiterung des Baulinienabstandes von 15 m und 12 m auf 22 m und 20 m ist deshalb gerechtfertigt.

2. Die Westendstraße soll in nordwestlicher Richtung bis zur Albisriederstraße in der Nähe der Kreuzung mit dem Letzigraben verlängert werden. Die schon 1899 festgesetzten Baulinien für die Strecke jenseits der projektierten Ringstraße haben ebenfalls 20 m Abstand.

Die Niveaulinie fällt von der Ringstraße bis zur Albisriederstraße auf 477,22 m gleichmäßig 0,408 ‰.

3. Die Gutstraße ist eine Verbindung zwischen der Fellenbergstraße im Gut und der Albisriederstraße. Sie kreuzt die Westendstraße und erhält eine im Quartierplanverfahren festgelegte Fortsetzung, welche gegenüber der Bienenstraße an die Badenerstraße anschließt. Der Baulinienabstand beträgt wie bei der erwähnten Fortsetzung 20 m.

Die Niveaulinie fällt von der Fellenbergstraße bis zur Westendstraße auf 339,26 m 1,439 ‰ und von dieser bis zur Albisriederstraße auf 135,18 m 0,939 ‰.

4. Die Vorlagen können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die oben erwähnten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlagen und an die Baudirektion.